

Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland in ihrer Sitzung am 25. November 2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die nachfolgende Satzung gilt für folgende Teile des Verbandsgebietes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (im Folgenden WAZV genannt): Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie Stadt Werder (Havel).
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das Schmutzwasser. Nicht dazu zählt das Niederschlagswasser.
- (3) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung (im Folgenden öffentliche Abwasseranlage genannt) erhebt der WAZV Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grund- und Zusatzgebühr.

§ 2

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Haushalte erhoben. Haushalt im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Zur ständigen Unterkunft bestimmt ist auch eine Gesamtheit von Räumen, die als Ferienwohnung genutzt wird. Jeder Haushalt muss von einem anderen Haushalt und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang

unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einem Haushalt gleichgestellt ist ein Gebäude auf einem Grundstück, das der Erholung dient. Sollten mehrere Gebäude mit Abwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einem Haushalt gleichgestellt.

Die Grundgebühr beträgt je Haushalt 96,50 €/Jahr.

- (2) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohn- oder Erholungszwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

| Zählergröße nach 75/33/EG | Zählergröße nach 2004/22/EG | Grundgebühr SW je Zähler/Jahr |
|---------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|
| Qn 2,5 | Q3 4 | 188,36 € |
| Qn 6 | Q3 10 | 452,06 € |
| Qn 10 | Q3 16 | 753,43 € |
| Qn 15 | Q3 25 | 1.130,14 € |
| Qn 40 | Q3 63 | 3.013,70 € |
| Qn 60 | Q3 100 | 4.520,55 € |
| Qn 150 | Q3 250 | 11.301,38 € |

- (3) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken oder zu Erholungszwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 (Wohnzweck und Erholungszweck) als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Die Grundgebühr für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführenden Wassermenge zu messen.

§ 3

Zusatzgebühr

- (1) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Abwasser. Die Zusatzgebühr beträgt 1,92 €/m³.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangte Abwassermenge gilt die dem Grundstück zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber dem WAZV anzeigepflichtig und in

seiner Menge nachzuweisen. Auf Verlangen des WAZV hat der Gebührenpflichtige für die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messvorrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

- (3) Werden Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die vom WAZV genehmigt und verplombt werden, nachweisen und deren Absetzung beantragen. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung der entsprechenden Messeinrichtung haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen von Seiten des WAZV autorisierter Fachfirmen zu erfolgen. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann dieser durch spezifische Fachgutachten für den Gebührenpflichtigen geführt werden. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes zu stellen.
- (4) Der Gebührenrechnung für die Zusatzgebühr werden zugrunde gelegt:
 - a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die für die Erhebung laut Wassermesser festgestellte Verbrauchsmenge,
 - b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen die von dem eingebauten Wassermesser angezeigt oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge,
 - c) die zur Absetzung von der Gebührenrechnung beantragte Wassermenge entsprechend Absatz 3.
- (5) Soweit die als Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 lit. a) und b) dienende Wassermenge nicht ermittelt werden kann oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, wird die Wassermenge des letzten vergleichbaren Erhebungszeitraumes der Berechnung zu Grunde gelegt. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, wird der bei der letzten Ablesung festgestellte Verbrauch auf ein Jahresergebnis hochgerechnet. Ist auch dies nicht möglich, wird der Verbrauch nach der Anzahl der ständig im Haushalt lebenden Personen festgesetzt, wobei von einem Durchschnittsverbrauch von 33 m³/Person im Jahr auszugehen ist, soweit nicht ein abweichender Verbrauch nachgewiesen wird. Wird ein Grundstück nur an Wochenenden genutzt, wird von einem Durchschnittsverbrauch von 5 m³ je Person und Jahr ausgegangen, soweit nicht ein abweichender Verbrauch nachgewiesen wird.
- (6) Für die laut Wassermesser festgestellte Verbrauchsmenge nach Abs. 4 lit. a) und b) gilt Folgendes: Die Messeinrichtungen werden von Dienstkräften des WAZV oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des WAZV vom Anschlussnehmer selbst gegen Ende des Erhebungszeitraumes abgelesen. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge vom WAZV durch Hochrechnung Tag genau zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt, indem die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraums (01.01. eines Jahres bis einschließlich Ablesetag)

dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Erhebungszeitraumes.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Abwasser (Zusatzgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Abwasser auf dem Grundstück anfällt und erstmals in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet.

§ 5

Änderung der Gebührenpflicht

Veränderungen der zur Gebührenpflicht (Grund- und Zusatzgebühr) führenden Tatbestände einschließlich des Wechsels des Gebührenpflichtigen sind dem WAZV unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 7

Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Benutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Beginn des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.
- (3) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Im Gebührenbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr werden Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 1/10 der voraussichtlichen Gebührenschuld erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der WAZV die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Die Vorauszahlungen werden zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. eines Jahres fällig. Ist der Fälligkeitszeitpunkt bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind dem WAZV mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Dienstkräfte oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragte des WAZV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Abwälzung der Abwasserabgabe bei Störungen der Abwasserbehandlung

Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abgaben nach der Abwasserverordnung, so können die Einleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen werden.

§ 10 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den WAZV zulässig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 5 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
 2. entgegen § 8 Satz 1 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt.
 3. Entgegen § 8 Satz 2 die Ermittlung vor Ort auf dem Grundstück verhindert, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet,
 4. entgegen § 3 Absatz 3 keine vom WAZV autorisierte Messeinrichtung installiert oder eine nicht autorisierte Firma mit der Installation beauftragt hat.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verbandsleitung des WAZV.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Werder, den 25. November 2021

Manuela Saß
Verbandsvorsteherin